

Verordnung

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zugunsten der Wassergewinnungsanlagen im **Gosetal** für die Harz Energie GmbH & Co. KG, Niederlassung Goslar.

Aufgrund der §§ 51 u. 52 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) i. V. m. § 91 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), beide Gesetze in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Zugunsten der Wassergewinnungsanlagen im Gosetal, Stadt und Landkreis Goslar, wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet (WSG) zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

§ 2

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die **Schutzzonen**

- I (Quellaustritte, Ausläufe und Fassungen),
- II (engere Schutzzone),
- III (weitere Schutzzone).

(2) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen sind in der beigefügten Übersichtskarte (Anlage 1), die Bestandteil dieser Verordnung ist, eingezeichnet. Die Fläche des Wasserschutzgebietes beträgt insgesamt 8,36 km².

(3) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus einer weiteren Karte (Anlage 2), die Bestandteil dieser Verordnung ist.

Ausfertigungen dieser Verordnung und der nicht veröffentlichten Karte nach Satz 1 befinden sich bei der Stadt Goslar und den Nds. Landesforsten, Forstamt Clausthal. Die Karten können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

(1) Die **Schutzzonen I** dürfen nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind

- a) zur Pflege und Instandhaltung,
- b) für den Betrieb und die Überwachung,
- c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung

der Wassergewinnungsanlagen.

(2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten.

(3) Im übrigen ist das Betreten der Schutzzonen I durch Unbefugte sowie die Vornahme jeglicher Handlungen in ihnen verboten.

Ausnahmen: Begehen und Befahren mit nicht motorisierten Fahrzeugen auf beschilderten Wanderwegen sowie forstliche Maßnahmen zur Sicherung der Gewinnungs-/Fassungsanlagen.

§ 4

Im Wasserschutzgebiet sind aufgrund dieser Verordnung folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Schutzzonen aufgrund dieser Verordnung verboten (v), beschränkt zulässig (b) oder zulässig aufgrund dieser Verordnung (-). Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

	Schutzzonen	
	II	III
Abwasser		
1. Versenken oder Versickern von Kühlwasser	v	v
2. Einleiten von Abwasser oder des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers (mit Ausnahme des Oberflächenwassers von Forstwegen) in		
- oberirdische Gewässer	v	b
- ins Grundwasser	v	v
3. Bau bzw. Betrieb von Abwasserleitungen zum		
a) Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	v	v
b) Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	b	-
4. Bau oder Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen, Abwassersammelgruben oder sonstigen Abwasseranlagen außer Abwasserleitungen	v	b
5. Verregnen von Abwasser oder Abwasserlandbehandlung	v	v

Land- und Forstwirtschaft

6.	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme oder Rodung		
6.1	zur Umwandlung der Nutzungsart	v	v
6.2	zu sonstigen Zwecken mit einer Größe von mehr als 0,5 ha	v	b
	Ausgenommen sind Hiebmaßnahmen im erforderlichen Umfang, wenn sie in geschädigten Beständen aus Gründen des Waldschutzes erforderlich sind.		
7.1	Aufbringen von Klär-, Fäkal- oder Rohschlamm, Klärschlammkompost, Klärschlammgemisch und Müllkompost, von Bioabfällen gemäß Bioabfallverordnung und deren Gemischen, von Gülle, Jauche, Silosickersaft, Gärsubstrat aus Biogasanlagen und Geflügelkot, von weiteren Sekundärrohstoffdüngern oder Reststoffen aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher oder nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse, von Stallmist auf land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen	v	v
7.2	Aufbringen stickstoffhaltiger Düngemittel einschließlich Kompost auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen	v	v
	Ausnahme: Einzelgabe als Starthilfe bei Pflanzung	-	-
8.	Beweidung		
8.1	Dauerpferche	v	b
8.2	Weidehaltung mit Zutritt zu Oberflächengewässern	v	v
8.3	Weidehaltung mit Zufütterung	b	b

9.	Lagern und Zwischenlagern von Wirtschaftsdüngern und Sekundärrohstoffen außerhalb undurchlässiger Anlagen	v	v
10.	Lagern von Gärfutter		
10.1	in Gärfuttermieten ohne Dichtung	v	v
	Ausgenommen ist die Lagerung von Grassilage mit einem Trockenmassegehalt von 28 v. H. und mehr an jährlich wechselnden Standorten sowie Wickelsilagen.	-	-
10.2	in Gärfuttermieten mit Dichtung	v	b
10.3	in baugenehmigungspflichtigen Anlagen mit dichter Sohle und Auffangvorrichtung für Silagesäfte	b	-
11.	Errichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung	v	b
12.	Lagerung von Baumrinde in Einheiten von mehr als 5 m ³	v	b
13.	Anlegen von Wildgehegen	v	b
14.	Anlegen von Wildfütterungsplätzen	v	b
15.	Anlegen, Erweitern oder Bewirtschaften von Wildäckern	b	-
16.	Einsatz von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln (z.B. FASTAC FORST)	v	b
17.	Waldkalkung	b	-

Wassergefährdende Stoffe

18.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden) außerhalb von Anlagen, Vorrichtungen oder Be-		
-----	--	--	--

	hältnissen aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist	v	v		
	Ausgenommen ist das Betanken von Forstfahrzeugen und motorbetriebenen Handgeräten (z.B. Motorsägen), wenn dies nicht außerhalb des WSG erfolgen kann, unter Verwendung von zugelassenen, mobilen Betankungsanlagen mit automatisch schließendem Zapfventil (betrifft nur Betankung Forstfahrzeuge) und unter Einsatz von mobilen Auffangbehältern/-matten.				
19.	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen oder Herstellen, Behandeln, Verwenden von wassergefährdenden Stoffen gem. § 62 WHG in Verbindung mit der jeweils gültigen Anlagen-VO zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.	v	v		
20.	Umgang mit radioaktiven Stoffen	v	v		
21.	Löschübungen mit oder Erproben von Löschmittelzusätzen	v	v		
22.	Befördern wassergefährdender Stoffe in Leitungen	v	v		
23.	Transport wassergefährdender Stoffe	v	v		
	Ausgenommen sind die Betriebsstoffe für Forstfahrzeuge und motorbetriebene Forstgeräte (Tagemenge).				
24.	Einsatz von Maschinen, die nicht mit biologisch schnell abbaubaren Schmierstoffen bzw. Hydraulikölen betrieben werden oder nicht dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen	v	v		
	Ausgenommen sind mit				
	nicht verhältnismäßigem Aufwand umrüstbare oder lieferbare Maschinen und solche, die nicht überwiegend im Wasserschutzgebiet eingesetzt werden.			b	b
25.	Ablagern von wassergefährdenden Stoffen oder Einbringen dieser Stoffe in den Untergrund	v	v		
	Abfall				
26.	Abfallentsorgung (Verwertung oder Beseitigung) oder die Neuerrichtung oder Änderung von den dazugehörigen Anlagen mit Ausnahme des Einsatzes oder Lagerns von Sekundärrohstoffen (Klärschlamm und Biokompost)	v	v		
27.	Behandeln von Grünabfällen zum Zwecke der Kompostierung auf Erwerbsflächen der Landwirtschaft und des Gartenbaus auf den Flächen, auf denen die Stoffe entstanden sind			b	-
	Bauliche Anlagen, Sondernutzung				
28.	Errichten oder Erweitern von Gebäuden				
	a) Errichten neuer oder wesentliche Erweiterung bestehender Gebäude			v	b
	b) Erweiterung bestehender Gebäude, soweit die Erweiterung hinter dem Ausmaß des bestehenden Gebäudes zurückbleibt; Maßstab ist das Ausmaß der Gebäude bei Inkrafttreten dieser Verordnung			b	-
29.	Neu- oder Ausbau befestigter, für Motorfahrzeuge zugelassener Wege, Straßen und Plätze				
	a) soweit die Maßnahme nicht den "Richtlinien für				

	bautechnische Maßnahmen in Wassergewinnungsgebieten" (RiStWag) entspricht	v	v		fen	v	v
	b) unter Beachtung der RiStWag	b	b	38.	Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen	v	v
	c) als land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftswege	b	b		Ausgenommen sind einzelne Stückzahlen im Rahmen jagdlicher Praxis.	-	-
30.	Bau von Bahnlagen, Güterumschlaganlagen oder Bahnhöfen	v	v	39.	Anlegen, Betreiben oder wesentliches Verändern von Fischteich- oder Fischzuchtanlagen	v	v
31.	Verwendung (Einbau) von Materialien zum Straßen-, Wege-, Wasser-, Landschafts-, Tiefbau oder zur Rekultivierung, die auswaschbare, wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können, einschließlich nicht natürlicher, aufbereiteter Böden	v	b	40.	Zelten und Lagern	v	b
32.	Bau von militärischen Anlagen oder Einrichtung von Übungsplätzen	v	v	Bodeneingriffe			
33.	Durchführen militärischer Maßnahmen im Rahmen von Manövern oder Übungen mit militärischen Einheiten oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem Merkblatt W 106 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) entsprechen	v	v	41.	Anlegen von Erdausschlüssen, durch die die Grundwasser überdeckenden Boden- und Gesteinsschichten vermindert werden	v	v
34.	Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen	v	v		Ausnahme: soweit diese räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z.B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen oder Reparaturarbeiten) oder soweit sie nicht über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehen	b	-
35.	Durchführen von Motorsport außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege und -flächen, sowie Freizeitausübung mit motorgetriebenen Geräten	v	v	42.	Anlagen oder Maßnahmen des Bergbaues mit Eingriffen in die Grundwasser überdeckenden Boden- und Gesteinsschichten	v	v
36.	Durchführen von Märkten, Volksfesten und vergleichbaren Veranstaltungen	v	b		Ausnahme: Für Maßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen	-	-
37.	Neuanlegen von Friedhö-			43.	Durchführen von Sprengungen oder Abteufen von Bohrungen	v	v
					Ausnahme: Für die öffentliche Wasserversorgung	b	-
				44.	Bohrungen oder Sprengungen zum großräumigen Aufsuchen von Bodenschätzen mittels geophys-		

	kalischer Verfahren	v	b
45.	Einbau oder Betrieb von Erdreich- oder Grundwasserwärmepumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden	v	v
46.	Anlegen von Dränen und Vorflutern	v	v

§ 5

Von den Verboten des § 4 kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag eine widerrufliche und befristete Befreiung erteilen, soweit

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Durchführung der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und der Schutzgebietzweck nicht gefährdet wird.

§ 6

Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die beabsichtigte Handlung oder Anlage auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen und/oder Bedingungen nicht verhütet werden können.

§ 7

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke sind verpflichtet, das Betreten des Grundstückes durch Beauftragte der jeweils zuständigen Wasserbehörde und der von dieser ermächtigten Stelle nach vorheriger Ankündigung zu dulden, um die Einhaltung der in § 4 aufgeführten Schutzbestimmungen zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind (z. B. Aufstellung von Hinweisschildern, Zäunen u. ä.).

§ 8

- (1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und die Beschränkung nicht durch eine Befreiung oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist dafür nach § 52 Abs. 4 WHG eine Entschädigung zu leisten. Art und Umfang der Entschädigung bemessen sich nach den §§ 96 bis 98 WHG i. V. m. den §§ 123 und 124 NWG.

- (2) Eine Ausgleichszahlung ist gem. § 52 Abs. 5 WHG i. V. m. § 93 Abs. 1 NWG dann zu leisten, wenn eine Schutzbestimmung dieser Verordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstücks einschränken. Art und Umfang der Ausgleichszahlung bemessen sich nach § 99 WHG i. V. m. § 93 Abs. 2 NWG.

- (3) Die Entschädigungsforderungen gemäß Absatz 1 sowie die Forderung einer Ausgleichszahlung nach Absatz 2 richten sich gemäß § 51 Abs. 1, S. 2 WHG an die Harz Energie GmbH & Co. KG als begünstigtes Wasserversorgungsunternehmen.

§ 9

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird nach § 133 Abs. 2, Nr. 1 und Abs. 3 NWG i. V. m. § 36 Abs. 1, Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), in der derzeit gültigen Fassung, mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet.

§ 10

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Goslar, den 11.08.2014

Stadt Goslar
Der Oberbürgermeister

gez. (Stadtsiegel)

Dr. Oliver Junk

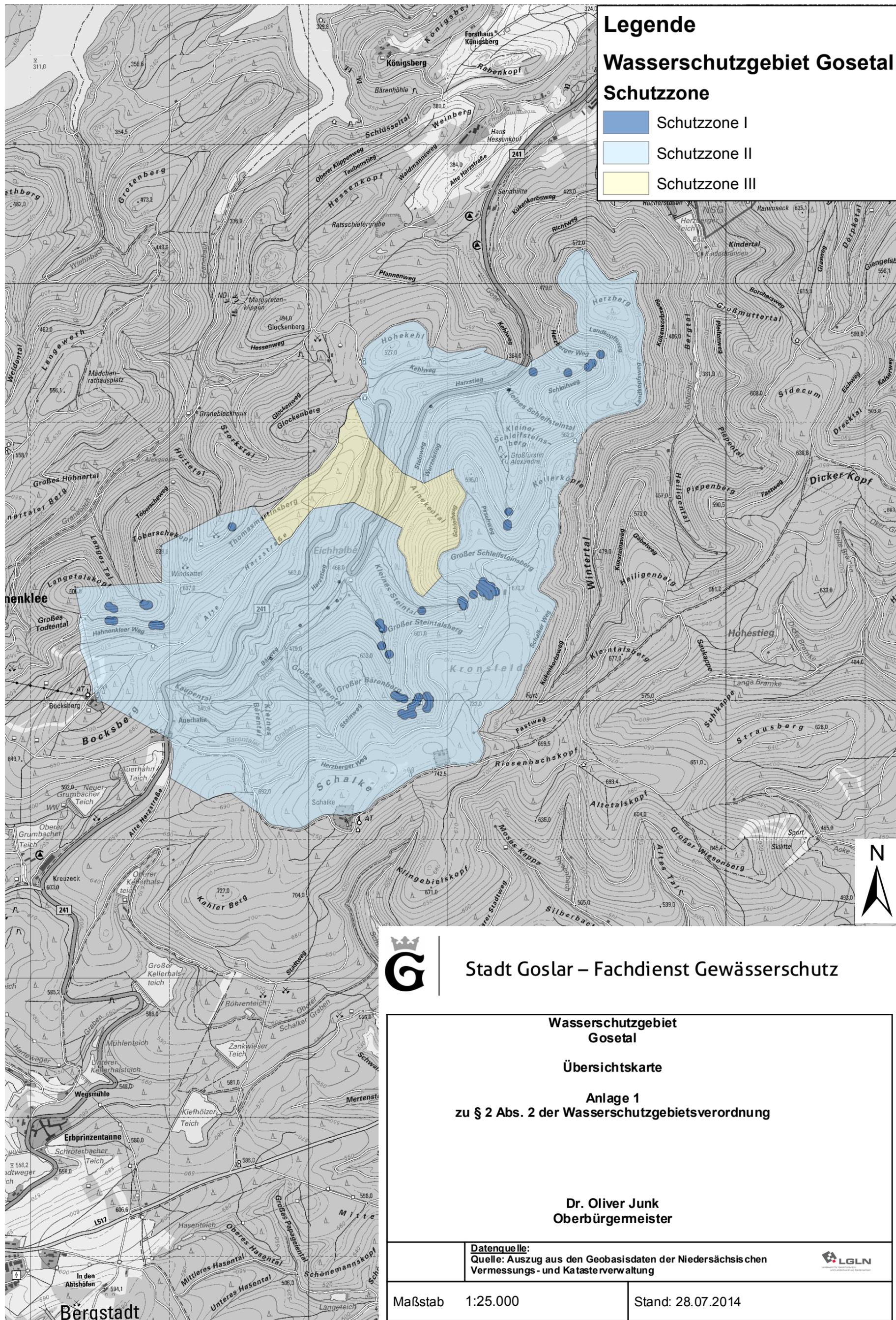
Bekannt gemacht im Internet unter
www.goslar.de am 30.09.2014 unter 19-2014

Legende

Wasserschutzgebiet Gosetal

Schutzzone

-  Schutzzone I
-  Schutzzone II
-  Schutzzone III



Stadt Goslar – Fachdienst Gewässerschutz

Wasserschutzgebiet
Gosetal

Übersichtskarte

Anlage 1
zu § 2 Abs. 2 der Wasserschutzgebietsverordnung

Dr. Oliver Junk
Oberbürgermeister

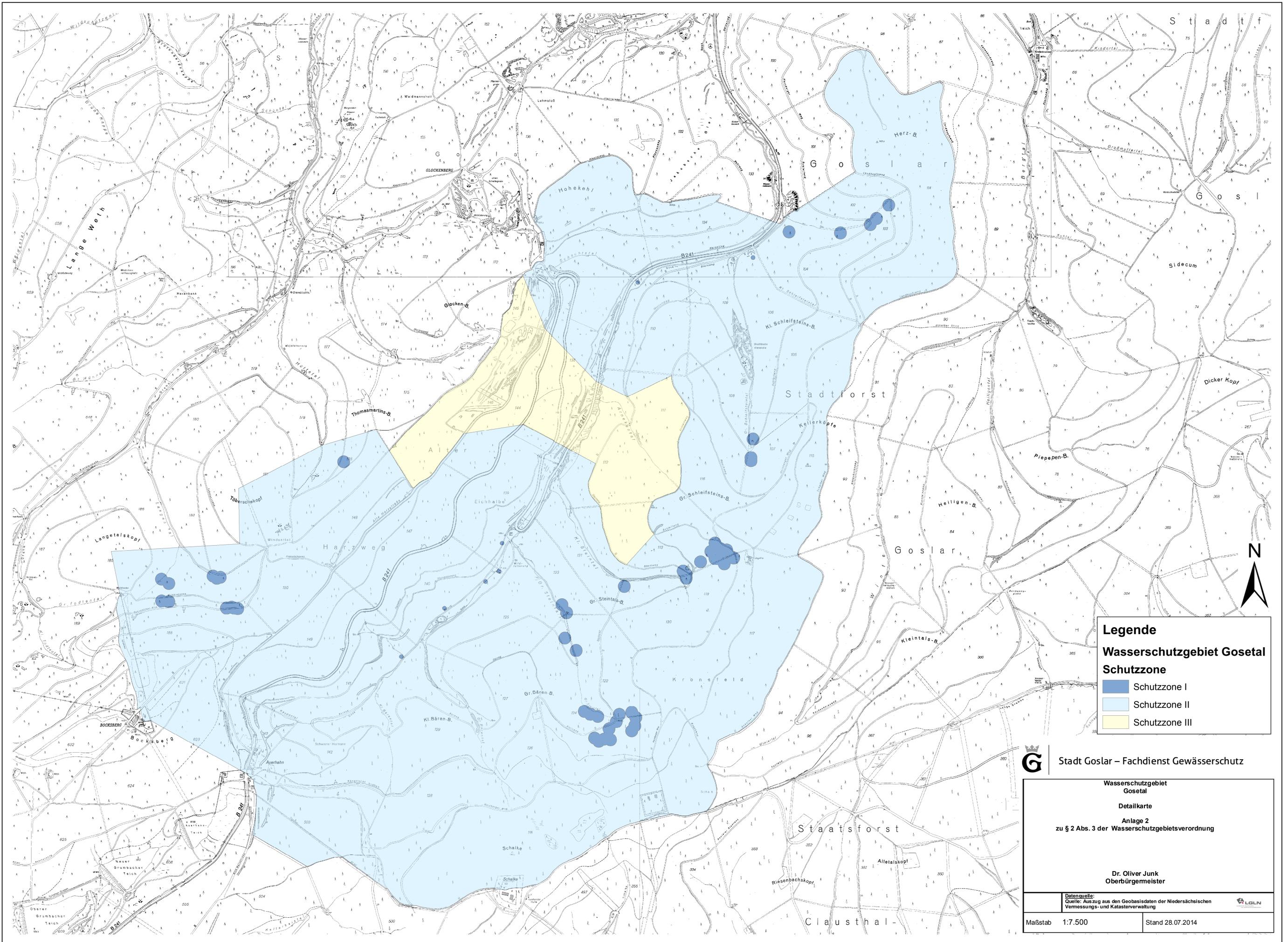
Datenquelle:

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



Maßstab 1:25.000

Stand: 28.07.2014



Legende
Wasserschutzgebiet Gosetal
Schutzzone

- Schutzzone I
- Schutzzone II
- Schutzzone III

Stad Goslar – Fachdienst Gewässerschutz

Wasserschutzgebiet Gosetal
Detailkarte
Anlage 2
zu § 2 Abs. 3 der Wasserschutzgebietsverordnung

Dr. Oliver Junk
Oberbürgermeister

Datenquelle:
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Maßstab 1:7.500 Stand 28.07.2014